

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1244001/014-01

Bezug	Bearbeiter	02742/200	Durchwahl	Datum
	Landsteiner		12579	16. Jänner 2001

Betrifft  
Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976  
(GBGO-Novelle 2001); Regierungsvorlage

**HOHER LANDTAG!**

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 17. JAN. 2001 Ltg. 578/G-3/4 Ko - Aussch.
---

**Allgemeiner Teil:**

Der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt insbesondere durch ein ständig verbessertes Ausbildungsangebot tendenziell in einem immer höheren Lebensalter. Weiters nimmt die Lebenserwartung der Pensionisten ständig zu, wodurch sich die Pensionsbezugsdauer im Schnitt um ein Jahr in jedem Jahrzehnt verlängert. Als Folge dieser Umstände werden in Zukunft immer mehr Pensionisten immer weniger im Erwerbsleben stehenden Personen gegenüberstehen, was für die künftige Finanzierbarkeit der Pensionen weitreichende Konsequenzen hat. Über die Notwendigkeit der Pensionsreform generell gibt es in Fachkreisen Einhelligkeit. Hervorzuheben sind beispielsweise die Beiträge von Univ. Prof. Dr. Tomandl und Univ. Prof. Dr. Mayer in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit – Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung“, Nr. 5/2000.

Die Ausführungen zur Bundessituation und Landesbereich gelten nur eingeschränkt für den Gemeindebereich, da unter Beachtung der Gesamtzahl der Gemeindebediensteten, die Anzahl der Gemeindebeamten verschwindend gering ist und die Überlegungen betreffend die Finanzierbarkeit der Beamtenpensionen nur auf wenige Gemeinden mit einem großen Anteil an öffentlich-rechtlichen Bediensteten angewendet werden können. Für den Großteil der Gemeinden wird diese Reform des Pensionsrechtes keinerlei

Auswirkungen haben. Die Notwendigkeit einer derartigen Reform ist daher nicht durch finanzielle Überlegungen sondern durch die Harmonisierung der Pensionssysteme begründbar.

Begleitend zu dem Gesetzesentwurf über eine Änderung des Pensionsrechtes der Gemeindebeamten in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen angepasst werden. Konkret handelt es sich um:

- die Einführung eines Kinderzurechnungsbetrages für Zeiten der Kindererziehung;
- eine Klarstellung über den Zeitpunkt des Anspruches auf Ruhebezug;
- eine Neuregelung hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über das Konto auf das Ruhebezüge überwiesen werden und in diesem Zusammenhang eine Klarstellung über die im gutem Glauben empfangenen Leistungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in Verbindung mit dem Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung zu sehen. Mit der vorliegenden Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung werden keine Mehrkosten zu erwarten sein. Ebenso sind für den Bund und das Land keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

#### **Kompetenzlage:**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

#### **Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird ein Inhaltsverzeichnis eingeführt.

Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 8):

Der Begriff des Ruhebezuges umfasst ab dem Jahr 2005 auch einen allfälligen Kinderzurechnungsbetrag.

Zu Art. I Z. 3 (§ 9 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Klarstellung. Da der Anspruch auf Aktivbezug bis Monatsende besteht, kann der Anspruch auf Ruhebezug erst im Anschluss daran entstehen.

Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 9 Abs. 7 und 10 Abs. 1):

Die bisherige Rechtslage lässt die Überweisung von Pensionsbezügen nur auf ein Konto zu, über das der Anspruchsberechtigte allein Verfügungsberechtigt ist. Durch die Neuregelung soll es Pensionsparteien ermöglicht werden, mit einer anderen Person (mit dem Ehepartner) ein gemeinsames Konto zu führen. Der Rückersatz von zu Unrecht empfangenen Beträgen soll auch in einem solchen Fall durch die schon bisher vorgesehene Verpflichtungserklärung der Kreditunternehmung sowie durch die Novellierung des § 10 Abs.1 (Ausschluss des guten Glaubens) gesichert werden.

Zur Frage über die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers wird festgehalten:

Hinsichtlich des § 9 Abs. 7 handelt es sich um eine Regelung über den Ersatz einer zu Unrecht erbrachten Leistung. Solche Regelungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 5386/1966, bzw. zuletzt Erk. vom 27. Juni 2000, KI-23/97) nur dann privatrechtlicher Natur, wenn der fiktive Rechtsgrund, aufgrund dessen geleistet wurde, ein im Privatrecht wurzelnder ist. Bei Ruhebezügen für einen Beamten handelt es sich jedoch um öffentlich-rechtliche Leistungen, und zwar selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Leistung der Rechtsgrund bereits zur Gänze weggefallen ist. Es handelt sich bei Regelungen über eine Rückforderung von Leistungen,

die in Hinblick auf ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gewährt wurden, um solche dienstrechtlicher Art.

Bei der kompetenzrechtlichen Beurteilung von § 9 Abs.7 ist zu beachten, dass diese Regelung nicht den Inhalt des Vertrages zwischen dem Dienstnehmer und seiner kontoführenden Bank zum Gegenstand hat. Es wird lediglich geregelt, welche Kontovereinbarung getroffen werden musste, damit der Dienstgeber auf ein solches Konto überweisen kann. Adressat der gegenständlichen Norm ist daher neben dem Dienstnehmer nicht die kontoführende Bank, sondern der Dienstgeber. Die Norm regelt daher das Rechtsverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer und ist dadurch ebenfalls eine dienstrechtliche im Sinne des Art. 21 Abs. 1 B-VG.

In beiden Fällen kommt daher dem Landesgesetzgeber die unmittelbare Gesetzgebungskompetenz zu.

Zu Art. I Z. 6 (Anlage B Punkt 20):

Mit der Übergangsbestimmung soll die derzeitige, bis 31. Dezember 2004 geltende Rechtslage dargestellt werden.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

